

# KFZ-GEWERBE INTERN

Landesverband des Kraftfahrzeug-  
gewerbes Sachsen e.V.



[www.kfz-sachsen.de](http://www.kfz-sachsen.de)





# Inhaltsverzeichnis

## Kfz-Gewerbe aktuell

ZDK-Prognose für das Autojahr 2026.....	3
Das neue ZDK-6-Punkte-Papier.....	4
Mehr Frauen in Werkstatt & Autohaus .....	5
NÜRNBERGER und VIG schließen strategische Partnerschaft .....	7

## Betriebswirtschaft und Steuern

BMF-Antwort an ZDK stellt klar, dass die Sonderabschreibung nach § 7 Abs. 2a) EStG auch für gebrauchte Elektrofahrzeuge gilt.....	7
Energie-Einkaufsgemeinschaft Ampere AG .....	8
Flexible Geldreserve – Für finanzielle Freiheit .....	8

## Technik, Sicherheit und Umweltschutz

Aktueller Stand zur Neufassung der AU-Richtlinie .....	9
Digitaler Abruf von HU-Daten über einen QR-Code .....	10

## Recht

Neue Broschüre zu Haftungsfragen beim Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen .....	11
Dienstwagen versteuern! – Sparen mit E-Mobilität .....	12
BGH-Urteil: Geldverlust infolge manipulierter Angaben zur Kontoverbindung des Gläubigers durch unbekanntes Dritten .....	12
Erste Entscheidung zum Neuwagenbegriff nach der neuen Pkw-ENVKV für Pkw mit höheren Laufleistungen .....	13

## Berufsaus- und Weiterbildung

Kapitel „Nachwuchswerbung“ im Werkzeugkasten 2.0 ist ab sofort online..	14
ZDK-Ausbildungsumfrage 2025 für Kfz-Betriebe .....	14

## Aus den Innungen

Sachsen.....	15
--------------	----

## ZDK-Prognose für das Autojahr 2026

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) erwartet für das Jahr 2026 eine spürbare Belebung des deutschen Pkw-Gesamtmarktes. Nach zwei schwierigen Jahren infolge eines abrupten Förderstopps für Elektrofahrzeuge sieht der Verband klare Signale für eine Rückkehr des Wachstums – getragen durch die jüngsten Pläne der Regierungskoalition zur Förderung elektrischer Antriebe.

### Deutlicher Marktschub für 2026 erwartet

Nach der veröffentlichten Jahresprognose erwartet der ZDK im kommenden Jahr einen Anstieg der Pkw-Neuzulassungen um 3,5 bis 4 Prozent auf rund 2,95 Mio. Fahrzeuge. Davon werden voraussichtlich 1,1 Mio. Fahrzeuge einen batterieelektrischen Antrieb haben – Batterieelektrofahrzeuge (BEV) und Plug-in-Hybride (PHEV) gleichermaßen. Breitere E-Modellpaletten im Klein- und Kompaktwagensegment, höhere Reichweiten, sinkende Preisunterschiede zwischen Verbrennern und E-Fahrzeugen sowie der fortschreitende Ausbau der Ladeinfrastruktur werden die Nachfrage beflügeln.

„Die politischen Impulse, das breitere Modellangebot und die wachsende Alltagstauglichkeit elektrischer Antriebe greifen endlich ineinander“, erklärt ZDK-Präsident Thomas Peckruhn. „2026 wird zum Jahr, in dem die Elektromobilität im Markt wirklich ankommen kann, wenn die Weichen richtiggestellt werden.“

### 2025 bleibt noch gedämpft – E-Auto-Markt erreicht nur Niveau von 2023

Rückblickend auf das Jahr 2025 rechnet der ZDK nur mit einem geringfügigen Anstieg der Pkw-Neuzulassungen auf 2,85 Mio. Fahrzeuge und einem stagnierenden Markt für BEV. Bereinigt um die in den vergangenen zwei Jahren massiv angestiegenen Eigenzulassungen der Hersteller und Händler – die zur Erfüllung der CO<sub>2</sub>-Flottengrenzwerte mehr als zweieinhalbfach erhöht wurden – wird der BEV-Markt 2025 nur knapp das Niveau von 2023 erreichen. Dämpfend wirken auch die anhaltend



Bild: © Sajedulil – adobe.stock.com/generiert mit KI

hohen Ladestrompreise sowie ein Mangel an Ladepunkten in Wohnquartieren.

### CO<sub>2</sub>-Preis

Ohne einen schnelleren Hochlauf der E-Mobilität droht in wenigen Jahren ein CO<sub>2</sub>-Preis von bis zu 300 EUR pro Tonne – und damit 70 bis 80 Cent mehr pro Liter Kraftstoff. Mobilität würde zur sozialen Frage, weil Menschen ohne Zugang zu Neuwagen von bezahlbarer Automobilität ausgeschlossen würden. Umso wichtiger ist die neue Förderstrategie der Bundesregierung, die zentrale, sozial ausgewogene ZDK-Vorschläge aufgreift und E-Mobilität endlich in der Mitte der Gesellschaft voranbringt.

„Wir brauchen schnell mehr bezahlbare Elektrofahrzeuge und alternative Kraftstoffe. Deshalb ist die jetzt angekündigte Förderung unverzichtbar“, betont Peckruhn.

### Zwei verlorene Jahre – jetzt Aufbruch

Nach dem Förderstopp durch die Ampel-Koalition im Dezember 2023 sei die private Nachfrage nahezu eingebro-

chen. „Es waren zwei verlorene Jahre für die Elektromobilität“, bilanziert Peckruhn. Die von der schwarz-roten Regierungskoalition am 28. November verkündeten Fördermaßnahmen könnten nun jedoch die entscheidende Wende einleiten. Peckruhn zeigt sich zuversichtlich, dass der Pkw-Markt ab 2026 „endlich wieder Fahrt aufnimmt“. Der Gebrauchtwagenmarkt bleibt 2025 stabil auf hohem Niveau. Trotz weiterhin hoher Neuwagenpreise fiel der Anstieg der Besitzumschreibungen aufgrund gesunkener Zinsen bislang moderat aus (+0,2%). Bis Jahresende erwartet der ZDK rund 6,5 Mio. Halterwechsel. Auch 2026 dürfte dieses Niveau anhalten: Staatliche Förderimpulse und günstigere Finanzierungen lenken zwar mehr Kunden Richtung Neuwagen, gleichzeitig sorgen hohe Fahrzeugpreise, die anhaltend schwache gesamtwirtschaftliche Entwicklung und ein deutlich gestiegenes Durchschnittsalter der Fahrzeuge für anhaltende Bewegung im Gebrauchtwagensegment. „Der Gebrauchtwagenmarkt zeigt einmal mehr seine Stärke: Er federt Preissprünge ab und hält Deutschland mobil“, so Peckruhn.

# Das neue ZDK-6-Punkte-Papier

Die Mobilität der Zukunft sichern!



## 1 Klimaschutz gelingt nur mit Technologieoffenheit

Nur ein **technologieoffener Ansatz** gewährleistet, dass Klimaschutz **wirtschaftlich tragfähig, sozial ausgewogen und industriepolitisch vernünftig** umgesetzt werden kann.



## 2 Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher stärken

Das gelingt durch **zertifizierte Batterietests**, Aufklärung zu Hochvolttechnologie und Batteriereparatur und **Transparenz beim Laden**.



## 3 Betriebskosten für E-Fahrzeuge senken

Die **Kfz-Steuerbefreiung** bis mindestens 2035 verlängern, die **Pendlerpauschale erhöhen** und **private Käufer steuerlich fördern**.



## 4 Strompreise für das Laden deutlich senken

Wir müssen **Netzentgelte und Stromsteuer senken** und brauchen die dauerhafte Strompreissenkung an öffentlichen Ladesäulen und **transparente Preisangaben an der Ladesäule**.



## 5 Intelligente Anreizsysteme schaffen

Social-Leasing-Programme neu bewerten, **Ladegutscheine als gezielter Anreiz** und bidirektionales Laden als Hebel für **Antriebs- und Energiewende** ermöglichen.



## 6 Keine zusätzliche Regulierung für Firmenflotten

Solange Ladeinfrastruktur, Finanzierung, stabile Anreize und eine **funktionierende Nachfrage im Gebrauchtsegment fehlen**, ist eine verpflichtende Elektrifizierungsquote für Firmen- und Vermietflotten **weder marktwirksam noch praxistauglich**.





# Mehr Frauen in Werkstatt & Autohaus

Chancen für Kfz-Betriebe gegen den Fachkräftemangel

## Vorurteile und was wirklich stimmt

**1** Frauen sind körperlich nicht stark genug

Moderne Werkstattarbeit ist technikorientiert – nicht muskelbasiert. Hebebühne, Spezialwerkzeug und Teamarbeit sind Standard.

**2** Mädchen interessieren sich nicht für Technik

Viele Mädchen haben technisches Interesse – aber es wird oft nicht früh genug gefördert.

**3** Frauen passen nicht ins Werkstattteam

Gemischte Teams arbeiten nachweislich produktiver und kommunikativer. Sie verbessern die Ansprache verschiedener Kundengruppen im Service-Alltag.

**4** Frauen sind zu ordentlich oder zu empfindlich

Die Frage nach Sauberkeit oder dem Umgangston ist oft keine Hürde, es wird die Herausforderung gesucht. Sinnstiftende Arbeit und Technikbegeisterung steht im Vordergrund.

**5** Für Frauen sind neue Toiletten und Umkleiden nötig

Kundentoiletten können zum Beispiel für weibliche Beschäftigte genutzt werden, Umkleiden lassen sich zeitlich getrennt nutzen. Mehr dazu in der [Arbeitsstättenverordnung](#).



„Wir hatten einfach nie daran gedacht, gezielt Mädchen anzusprechen.“

**Das war ein Fehler.“**

Inhaberin, Freie Werkstatt

### WARUM DIESES MERKBLATT?

Frauen sind in Kfz-Berufen unterrepräsentiert. Dabei liegt hier großes Potenzial. Vorurteile und fehlende Vorbilder bremsen. Diese Übersicht zeigt, was Sie tun können. Frauen bereichern jedes Team. Wer sie ignoriert, verschenkt Chancen. Zeigen Sie Haltung, schaffen Sie Perspektiven und machen Sie den Unterschied.



## Hürden für Frauen



### Fehlende Ansprache

Schulpraktika werden z. B. so beworben, dass sich Mädchen nicht angesprochen fühlen.



Formulieren Sie geschlechtsneutral, sodass sich alle angesprochen fühlen: „Unser Team freut sich über zahlreiche Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern!“



### Männlich geprägte Arbeitskultur

Sprüche, „Werkstattjargon“ oder mangelnde Rückzugsräume wirken abschreckend.



Team sensibilisieren, Feedbackrunden etablieren, offene Kommunikationskultur fördern.



### Keine weiblichen Vorbilder

Keine Gesellin oder Meisterin sichtbar im Betrieb.



Erfolgreiche Kolleginnen sichtbar machen (Website, Social Media, Girls' Day), ggf. überregionale Vorbilder nutzen.



### Fehlendes Wissen über Beruf

Eltern und Lehrkräfte kennen die vielfältigen Ausbildungsberufe und Karrierepfade oft nicht.



Infolyer, kurze Vorstellung auf Elternabenden, Kooperation mit Schule oder Berufsberatung und Teilnahme an Aktionen der Berufsorientierung.

## Lösungsansätze

- Geschlechtsneutrale Ansprache in Stellenanzeigen und Praktikumsangeboten
- Teilnahme am Girls' Day und Boys' Day - mit motivierten Kolleginnen und Kollegen
- Entwicklung moderner Unternehmenskultur und Schaffung eines respektvollen Betriebsklimas
- Weiterbildung für Ausbilderinnen und Ausbilder zu Diversität und Gender-Themen
- Langfristige Bindung durch Aufzeigen von Karrierewegen zu Berufsspezialistin Servicetechnik, Meisterin, Automobilverkäuferin, Serviceberaterin etc.
- Vorbildfunktion über lokale Medien, Messen und Social Media nutzen

**46%**  
der Kfz-Betriebe bieten spezielle **Praktikumsformate für Schülerinnen** an

**21%**  
der Kfz-Betriebe nutzen **weibliche Vorbilder** in ihrer Kommunikation

### So unterstützen Kfz-Betriebe Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Flexible Arbeitszeiten	54,1%
Teilzeitangebote nach Elternzeit	39,0%
Neue Teilzeitstellen	29,1%
Homeoffice-Angebote	21,4%
Sonstiges	4,6%
Keine Maßnahmen	28,8%

Umfrage von B2B Market Research für Kfz-Betrieb in Kooperation mit ZDK und Initiative AutoBerufe im Mai 2025 unter 351 Führungskräften aus Autohäusern und Werkstätten



### MEHR INFORMATIONEN



autoberufe.de  
 autoberufe.de/werkzeugkasten-recruiting  
 kfzgewerbe.de/initiativen/fachkraeftestrategie/she  
 wasmitautos.com



„Am Anfang gab es Vorbehalte. Heute wollen wir nicht mehr auf sie verzichten.“  
 Autohaus, Bayern



## NÜRNBERGER und VIG schließen strategische Partnerschaft

Die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG („NÜRNBERGER“, Muttergesellschaft des NÜRNBERGER Automobil Versicherungsdienstes) und die VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe („VIG“) haben eine Zusammenschlussvereinbarung unterzeichnet.

Die VIG ist der ideale Partner, um die Transformation der NÜRNBERGER zu unterstützen und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Gleichzeitig hat sich die VIG dazu verpflichtet, die Eigenständigkeit und Identität der NÜRNBERGER zu wahren. Die Kooperationspartner und Vermittler des NÜRNBERGER Automobil Versicherungsdienstes und des TECHNO Versicherungsdienstes werden zukünftig von einem deutlich erweiterten Produktportfolio profitieren. Schnellere Prozesse, neue digitale Lösungen und eine zukunftsfähige Infrastruktur werden eine effiziente Kundenansprache unterstützen. Das künftige Geschäft

entsteht aus innovativen Präventions-, Vorsorge- und Sachversicherungslösungen.

### Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne Christian Stettner

Vertriebsdirektor,  
Nürnberger Automobil  
Versicherungsdienst GmbH  
E-Mail:  
christian.stettner@nuernberger-  
automobil.de  
Mobil: 0151-53840997

## Elektromobilität

BMF-Antwort an ZDK stellt klar, dass die Sonderabschreibung nach § 7 Abs. 2a) EStG auch für gebrauchte Elektrofahrzeuge gilt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem Antwortschreiben auf eine Forderung des ZDK reagiert und im Sinne der Rechtssicherheit klargestellt, dass die Sonderabschreibung nach § 7 Abs. 2a EStG nicht nur für Neufahrzeuge, sondern auch für gebrauchte Elektrofahrzeuge gilt.

Nach dem Wortlaut des BMF gilt damit Folgendes:

„Die mit dem vorgenannten Gesetz initial eingeführte arithmetisch-degressive AfA umfasst alle Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 KraftStG, die nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 1. Januar 2028 angeschafft und damit dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen erstmalig zugegangen sind. Eine Beschränkung auf fabrikneue Fahrzeuge erfolgt ausdrücklich nicht. So sind

beispielsweise auch Elektrofahrzeuge mit vorangegangener Tageszulassung vom Gesetzeswortlaut der Regelung umfasst.

Voraussetzung ist allerdings, dass die neuen oder gebrauchten Fahrzeuge zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehören. Die Abschreibungsregelung ist also grundsätzlich ausgeschlossen für Fahrzeuge, die dem Umlaufvermögen zugerechnet werden, beispielsweise weil diese für Zwecke der bloßen Weiterveräußerung angeschafft worden sind ...“.

Die im Schreiben an den ZDK veröffentlichte Klarstellung des BMF hilft sowohl den Autohäusern bei der notwendigen Vermarktung gebrauchter Elektrofahrzeuge als auch allen gewerblichen



Steuerpflichtigen bei der problemlosen Geltendmachung der Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge. Betroffene können sich insoweit direkt auf die Aussagen des BMF berufen.

Beachten müssen die Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Sonderabschreibung nur, dass sich die Elektrofahrzeuge in dessen Anlagevermögen befinden müssen. Solche Abschreibungen für im Umlaufvermögen befindliche Elektrofahrzeuge sind den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ausgeschlossen.

## Energie-Einkaufsgemeinschaft Ampere AG

Die Netzentgelte sinken, Ihre Stromrechnung auch?

Sie haben es sicher in den Nachrichten verfolgt: Die Bundesregierung hatte ursprünglich angekündigt die Stromsteuer für alle Stromkundinnen und -kunden auf den europäischen Mindestsatz von 0,05 ct/kWh zu senken. Beim genaueren Nachrechnen stellte sich jedoch heraus, dass dieses Vorhaben finanziell nicht umsetzbar ist. Daher profitieren nun nur Industrie, produzierendes Gewerbe sowie Land- und Forstwirtschaft von dieser Maßnahme.

**Damit Gewerbe-, Handwerksbetriebe und Haushalte nicht gänzlich leer ausgehen, sollen sie ab 2026 durch die Absenkung der Netzentgelte entlastet werden.** Dieses Verfahren hat jedoch den Nachteil, dass die tatsächliche Entlastung je nach Netzgebiet sehr unterschiedlich ausfallen kann. Außerdem ist die Maßnahme zunächst nur für ein Jahr vorgesehen.

**Was bedeutet das jetzt?** Da der Bundeszuschuss zu den Netzentgelten für

2026 dazu dient, die Strompreise für Verbraucher zu senken, sind Energieversorger dazu verpflichtet, die Reduzierung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben. Besonders in Regionen mit hoher geplanter Entlastung lohnt es sich daher, Rechnungen zu prüfen, Preise zu vergleichen und gegebenenfalls den Anbieter zu wechseln.

**Service für Innungs-Mitglieder:** Wenn Sie eine Preisanpassung erhalten, lassen Sie diese gerne Ampere zukommen. Die Ampere-Energieberater überprüfen, ob es zusätzliche Einsparungsmöglichkeiten für Sie gibt. Ihre Rechnung wird in diesem Zusammenhang überprüft. So stellen Sie sicher, dass Sie automatisch vom besten verfügbaren Tarif profitieren – ganz ohne Aufwand für Sie.

**Wie stellt Ampere die günstigen Preise sicher?** Ampere verhandelt Sonderpreise, indem die Energie für viele



tausende Abnehmer gemeinsam eingekauft wird. So ergeben sich Großabnehmerpreise, die Ampere den Mitgliedern exklusiv anbietet.

Besteht ein Kostenrisiko? Nein. Ampere arbeitet rein erfolgsbasiert. Nur wenn Innungs-Mitglieder tatsächlich sparen, erhält Ampere im Nachhinein einen Anteil der erzielten Ersparnis als erfolgsabhängiges Honorar. Weitere Kosten entstehen nicht.

### Exklusiv für Innungs-Mitglieder:

Lassen Sie Ihre Energiesituation schnell und kostenfrei von Ampere bewerten.

Nehmen Sie Kontakt zu den **Ampere-Mitgliedsberatern** auf:  
**Telefon: 030-28 39 33 800 oder**  
**E-Mail an: energie@ampere.de**

## Flexible Geldreserve – Für finanzielle Freiheit

Wer einen finanziellen Puffer für unerwartete Ausgaben benötigt, findet im Rahmenkredit der Bank11 eine ideale Lösung.

Über den Link <https://www.bank11.de/rahmenkredit/> können sich Kundinnen und Kunden einen Rahmenkredit von 1.000 bis 4.000 € für die Begleichung ihrer Rechnungen – etwa für Serviceleistungen, Zubehör oder ähnliche Ausgaben – sichern. Der Rahmenkredit bietet die Freiheit, innerhalb eines vorher festgelegten Kreditrahmens flexibel Geld zu leihen und es anschließend bequem zurückzuzahlen.

# BANK 11

Kundinnen und Kunden können jederzeit genau den Betrag abrufen, den sie tatsächlich benötigen. Die Rückzahlung

erfolgt komfortabel in monatlichen Raten, und bereits getilgte Beträge stehen erneut zur Nutzung bereit. Dadurch eignet sich der Rahmenkredit optimal, um kurzfristige finanzielle Engpässe zu überbrücken, ohne jedes Mal einen neuen Kreditantrag stellen zu müssen.

Mit einem Zinssatz, der häufig niedriger ausfällt als der eines Dispokredits auf dem Girokonto, stellt der

Bank11-Rahmenkredit zudem eine kostengünstige Möglichkeit dar, flexibel und unabhängig zu bleiben.

## Aktueller Stand zur Neufassung der AU-Richtlinie

Das Bundesverkehrsministerium arbeitet an einer umfassenden Neufassung der AU-Richtlinie, um die anhaltenden Probleme mit fehlenden oder unzureichenden Herstellervorgaben bei der Abgasuntersuchung (AU) zu lösen.

### 1. Ausgangslage

Zum 01.12.2008 wurde für Kraftfahrzeuge mit einem OBD-System (Otto, Diesel) das zweistufige Prüfverfahren (Funktionsprüfung OBD und ggf. Funktionsprüfung Abgas) eingeführt (AU-Richtlinie; Verkehrsblatt Nr. 8/2008 vom 30. April 2008).

Nachdem zum 01.01.2018 neben der Funktionsprüfung OBD die Endrohrmessung für alle OBD-Fahrzeuge im Rahmen der AU verpflichtend vorgeschrieben wurde (Wiedereinführung der generellen Endrohrmessung), zeigte sich, dass sich die Qualität der Herstellervorgaben (AU-Solldaten) für die AU-Durchführung extrem verschlechtert hatte und darüber hinaus einzelne Fahrzeughersteller bzw. Importeure unzureichende bzw. keine entsprechenden Herstellervorgaben mehr den sogenannten AU-Datenanbietern (z. B. DAT, Audatex usw.) zur Verfügung stellten.

### 2. Problemlösung

Um eine rechtskonforme AU-Durchführung weiter sicherstellen zu können, wurde zunächst im November 2022 die Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen („AU-Richtlinie“) angepasst und im Februar 2023 der zugehörige Geräteleitfaden (Software-Version 6) veröffentlicht.

Über den Geräteleitfaden (Software-Version 6) wurde die Problematik rund um fehlende, unzureichende, nicht anwendbare oder unplausible Herstellervorgaben berücksichtigt und eine erleichternde Regelung im Umgang mit Herstellervorgaben dem AU-Prüfer eröffnet.

Ergänzend dazu wurde am 25.09.2023 vom Bundesverkehrsministerium (BMV) bekanntgegeben, dass auch bei der



Nutzung des AU-Geräteleitfadens (Software-Versionen 4, 5 oder 5.01) die bereits mit der Software-Versionen 6 praktizierte Vorgehensweise bei fehlenden, unzureichenden, nicht anwendbaren oder unplausiblen Herstellervorgaben ebenfalls erlaubt ist, um eine konforme AU durchführen zu können.

### 3. Aktuelle Situation

Die vom Bundesverkehrsministerium (BMV) in Abstimmung mit den Obersten Landesverkehrsbehörden bekannt gemachten Regelungen (AU-Richtlinie; Verkehrsblatt Nr. 168 / 2022 vom 18.10.2022, BMV-Schreiben vom 25.09.2023) in Verbindung mit dem AU-Geräteleitfaden (Software-Versionen 6) führten trotz Einhaltung der gesetzlichen Sollwerte für die Endrohrmessung (CO-Gehalt, Rauchgasströmung oder Partikelanzahlkonzentration) bei der Abgasuntersuchung (AU) zu vereinzelt Problemen.

### 4. Neufassung der AU-Richtlinie

Auf Grund der anhaltenden Diskussionen rund um die Vorhaltung bzw. An-

wendung von Herstellervorgaben für die AU-Durchführung nimmt das BMV gegenwärtig eine Anpassung dahingehend vor, dass für die Durchführung der AU generell die gesetzlichen Solldaten zu Grunde gelegt werden. Sämtliche Anforderungen der Richtlinie (EU) 2014/45/EU werden dabei berücksichtigt und in nationales Recht umgesetzt. Neben dem Entfall der Herstellervorgaben und der zwingenden Anwendung gesetzlicher Solldaten werden auch Untersuchungsverfahren eingekürzt, zusammengefasst bzw. in ihrem Prüfverlauf vereinfacht. Somit soll es in Zukunft nur noch sechs anstatt acht Untersuchungsverfahren geben, mit denen alle untersuchungspflichtigen Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungs- bzw. Kompressionszündungsmotor (Pkw, Nutzfahrzeuge, Krafträder) geprüft werden können.

Die bisherigen Untersuchungsverfahren für Krafträder bzw. für Kraftfahrzeuge mit Fremd- oder Kompressionszündungsmotor und alternativem Antrieb oder Kraftstoff werden in die sechs verbleibenden Untersuchungsverfahren

für Kraftfahrzeuge mit Fremd- oder Kompressionszündungsmotor integriert. Zusätzlich soll in der AU-Richtlinie für Krafträder ab der Emissionsklasse Euro 5+ neben der Funktionsprüfung Abgas (Endrohrmessung) auch eine Funktionsprüfung On-Board-Diagnosesystem (OBD-System) verpflichtend verankert werden.

Eine Prämisse der Neufassung der AU-Richtlinie wird ebenso sein, dass die aktuelle Qualität der AU-Durchführung in den Untersuchungsstellen mindestens beibehalten wird.

## 5. Zeitplan zur Neufassung der AU-Richtlinie

Voraussichtlich werden die doch sehr umfangreichen Arbeiten an der neuen AU-Richtlinie erst zum Ende des vierten Quartals 2025 vom BMV sowie den zuständigen nationalen Experten beendet sein, sodass aufgrund der erforderlichlich Notifizierung gegenüber der Europäischen Kommission im ersten Quartal 2026 mit deren Veröffentlichung im Verkehrsblatt durch das BMV gerechnet werden kann. Die Vor-

haltung bzw. Anwendung kostenpflichtiger Herstellervorgaben (AU-Datenbank) in den entsprechenden Untersuchungsstellen ist ab diesem Zeitpunkt dann nicht mehr erforderlich.

## 6. AU-Geräteleitfaden (Software-Versionen 7)

Nach Fertigstellung der neuen AU-Richtlinie wird für die praktische Umsetzung in den berechtigten Untersuchungsstellen der erforderliche AU-Geräteleitfaden (Software-Versionen 7) ausgearbeitet. Im Anschluss daran wird ein zwingend erforderlicher Feldtest mit diesem neuen AU-Geräteleitfaden (Prototyp) durchgeführt, um ggf. bei Problemen oder Unstimmigkeiten in den jeweiligen Untersuchungsverfahren noch kurzfristige Nachbesserungen vornehmen zu können.

Nach finaler Vorlage des AU-Geräteleitfadens (Software-Versionen 7) werden die entsprechenden Messgerätehersteller informiert, damit diese eine Software-Versionen 7 für ihre AU-Messgeräte programmieren können. Nur so

kann sichergestellt werden, dass bis Ende 2026 die gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen durch die Gutachterstellen (Prüfstelle für AU-Abgasmessgeräte der DEKRA SE und Abgasprüfstelle der TÜV-Nord Mobilität GmbH & Co. KG) erfolgen können und so rechtzeitig bis zum Inkrafttreten der AU-Richtlinie dieser Geräteleitfaden von den entsprechenden Messgeräteherstellern den berechtigten Untersuchungsstellen für die AU-Durchführung bereitgestellt werden kann.

## 7. Fazit

Bis zum Inkrafttreten der neuen AU-Richtlinie sind Abgasuntersuchungen (AU) nach den gesetzlichen Regelungen (AU-Richtlinie; Verkehrsblatt Nr. 168 / 2022 vom 18. 10. 2022, BMV-Schreiben vom 25.09.2023) in Verbindung mit dem AU-Geräteleitfaden (Software-Versionen 4, 5, 5.01, 6) durchzuführen und anhand eines AUNachweises mit fälschungserschwerenden Merkmalen (Nachweissiegel mit Zangenprägung und DAkKS-Symbol) zu bescheinigen.

# Digitaler Abruf von HU-Daten über einen QR-Code

Produktivschaltung erfolgte zum 25. 11. 2025

Über die Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) können Fahrzeughalter oder Beauftragte die HU-Daten digital oder über eine APP des KBA aus dem zentralen Fahrzeugregister des KBA abrufen. Der Produktivstart des Abrufs der HU-Daten per QR-Code erfolgte zum 25. 11. 2025.

Die neue gesetzliche Regelung zum digitalen Abruf der HU-Daten hat direkt **keine Auswirkungen auf die Tätigkeit der Prüfstützpunkte** (PSP) im Zusammenhang mit der Annahme des Kundenauftrags zur Durchführung einer Hauptuntersuchung (HU).

Die relevanten Punkte der neuen HU-Datenregelung können zusammen-

gefasst für PSP wie folgt dargestellt werden:

## 1. Unveränderte Rechtsgrundlage für Auftragserteilung:

Die rechtliche Grundlage für die Entgegennahme eines HU-Auftrags bleibt grundsätzlich unverändert, der weiterhin vorsieht, dass der HU-Untersuchungsbericht dem Fahrzeughalter oder seinem Beauftragten (z. B. Prüfstützpunkt) auszuhändigen ist (§ 29 Abs. 9 StVZO).

→ Es wird nach wie vor nicht verlangt, dass eine formale Identitätsprüfung oder schriftliche Vollmacht vorzulegen ist – auch nicht im Zusammenhang mit dem neuen digitalen Verfahren.

## 2. Digitalisierung als Zusatzoption:

Eine BMV-Veröffentlichung vom Februar 2025 eröffnet zusätzlich eine alternative Möglichkeit für den Abruf der HU-Daten durch den Fahrzeughalter oder dessen Beauftragten (z. B. Prüfstützpunkt) über einen QRCode, der auf die Website oder eine App des Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) führt.

→ Es handelt sich um eine ergänzende, freiwillige Digitalisierungsmaßnahme für den Fahrzeughalter, nicht um eine Änderung der Pflichten für Prüfstützpunkte.

## 3. Bereitstellung des QR-Codes

Der für die Abrufung der HU-Da-

ten erforderliche QR-Code kann nach Abschluss der HU-Durchführung entweder auf dem entsprechenden HU-Untersuchungsbericht der Überwachungsinstitutionen oder sofern der Kunde keinen Untersuchungsbericht haben möchte, z. B. per E-Mail oder als Bilddatei dem Fahrzeughalter oder seinem Beauftragten (z. B. Prüfstützpunkt) bereitgestellt werden.



Bild: © jörn buchheim – stock.adobe.com

#### 4. Digitale Darstellung der relevanten HU-Daten

Sobald über den QR-Code die Zieladresse für den digitalen HU-Bericht aufgerufen wird, werden aus dem zentralen Fahrzeugregister ausschließlich die Daten zur durchgeführten HU angezeigt, die ohnehin heute schon nach Anlage VIII StVZO auf dem HU-Untersuchungsbericht aufgeführt sind (Fahrzeugdaten, Ergebnis der Untersu-

chung und ggf. Mängel bzw. Hinweise, usw.). Nicht angezeigt werden dagegen aus Datenschutzgründen die Halterdaten (Name und Anschrift) und der HU-Preis.

→ **Über die digitale Bereitstellung der HU-Daten kann im Nachgang zur HU kein papierhafter HU-Untersuchungsbericht** der Überwachungsinstitution als Kopie erstellt werden.

#### 5. Papierhafter HU-Untersuchungsbericht bleibt

#### gültig und ist auf Wunsch weiterhin verpflichtend auszugeben:

Die HU-Prüfer der Überwachungsinstitutionen sind weiterhin verpflichtet, auf Wunsch des Fahrzeughalters bzw. seines Beauftragten (z. B. Prüfstützpunkt) den papierhaften HU-Untersuchungsbericht auszustellen und auszuhändigen.

→ Die digitale über einen QR-Code abrufbare Version ersetzt den Papierausdruck nicht verpflichtend, sondern nur optional.

#### 6. Vertretungsregelung bleibt wie bisher durch Auslegung gedeckt:

Die neue Regelung stellt klar, dass – wie bisher – der Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil I durch eine Person bei der HU-Annahme als ausreichender Nachweis der Bevollmächtigung durch den Fahrzeughalter gilt.

## Neue Broschüre zu Haftungsfragen beim Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen

Der ZDK hat eine Broschüre erstellt, die einen umfassenden Überblick über die aktuelle Rechtslage zur Haftung des Verkäufers beim Verkauf vermeintlich unfallfreier Gebrauchtwagen sowie von gebrauchten Fahrzeugen mit reparierten oder nicht reparierten Unfallschäden enthält.

Der Schwerpunkt der Übersicht liegt auf der Haftung des gewerblichen Verkäufers. Aufgezeigt wird aber auch, inwieweit dem gewerblichen Händler beim Zukauf von Fahrzeugen von privat und

der Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme Rechte oder Ansprüche gegen den privaten Verkäufer im Falle fehlerhafter Angaben zur Unfallfreiheit oder zum Ausmaß von (ggf. reparierten) Unfallschäden zustehen.

Dargestellt wird darin auch, welche vorvertraglichen Aufklärungs-, Untersuchungs- und Nachforschungspflichten den Händler beim Verkauf gebrauchter Fahrzeuge im Hinblick auf etwaige Unfallschäden an dem Fahrzeug treffen.





**DIENSTWAGEN  
VERSTEUERN!**

Sparen durch E-Mobilität



Elektrofahrzeuge profitieren von der **0,25%-Regelung.**

**Das heißt:** Bei der privaten Nutzung eines E-Dienstwagens werden nur 0,25% des Bruttolistenpreises monatlich versteuert.

Bei Verbrennern sind es 1% und bei Plug-in-Hybriden 0,5%.

→ Ein klarer steuerlicher Vorteil für alle, die auf E-Mobilität setzen.



**Das gilt es zu beachten:**

- **Gültig für vollelektrische Fahrzeuge** (rein batterieelektrisch oder Brennstoffzelle)
- **Listenpreis max. 100.000 € brutto** (sonst 0,5%)
- **Kombinierbar mit weiteren Förderungen** (z. B. THG-Quote, geringere Kfz-Steuer)

## BGH-Urteil: Geldverlust infolge manipulierter Angaben zur Kontoverbindung des Gläubigers durch unbekanntes Dritten

Auch wenn der Schuldner im Falle einer Geldüberweisung auf ein fremdes Konto Opfer einer betrügerischen Kontodatenmanipulation durch einen unbekanntes Dritten wird, muss er dennoch seine gegenüber dem Gläubiger eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen erfüllen. Er trägt die Gefahr des Verlusts des überwiesenen Geldbetrages.

In einem **branchenfremden Urteil vom 08. 10. 2025 (Az. IV ZR 54/24)** hat der BGH die lange Zeit umstrittene Rechtsfrage entschieden, ob der Schuldner einer Geldleistung von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Gläubiger frei wird, wenn ein unbekanntes Dritter die Angaben des Gläubigers zum Konto ohne dessen Wissen manipuliert hat und die Versuche, die seitens des Schuldners auf das manipulierte Konto überwiesenen Geldbeträge zurück zu erlangen, gescheitert sind.

### Sachverhalt

In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit war es einem unbekanntes Dritten gelungen, einen auf dem Postweg befindlichen Brief abzufangen und die darin enthaltenen Angaben zum Konto zu manipulieren, bevor das Schreiben dem Schuldner der Geldleistung zuzuging. Der Inhaber des manipulierten Kontos konnte nicht ermittelt werden.

### Entscheidung des Gerichts

Ebenso wie die beiden Vorinstanzen, entschied der BGH, dass der Schuldner durch die Überweisung des Geldbetrages auf das Konto eines unbekanntes Dritten, nicht von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Gläubiger frei wird. Auch wenn der Schuldner Opfer einer betrügerischen Kontodatenmanipulation wird, muss er seine gegenüber dem Gläubiger eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen dennoch erfüllen. Bei Geldleistungen obliegt dem Schuldner bis zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit grundsätzlich das Verlustrisiko (§ 270 Abs. 1 BGB). Das gilt auch dann, wenn eine Geldleistung im Wege der Überweisung erfüllt wird.

Auch wenn der Verlust der Geldleistung auf einer für beide Vertragsparteien völlig unvorhersehbaren außergewöhnlichen Störung der Übermittlung beruht, kommt dennoch auch keine hälftige Teilung des Verlustrisikos auf Schuldner

und Gläubiger nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) in Betracht. § 270 Abs. 1 BGB regelt gerade den zufälligen, von keiner Partei zu vertretenden, Untergang der Zahlung. Damit hat der Gesetzgeber das Risiko der Verlustgefahr eindeutig dem Schuldner zugeordnet.

### Fazit

Versendet ein Kfz-Betrieb Rechnungen unter Angabe der Kontodaten auf dem Postweg, steht ihm auch dann ein Anspruch gegen den Rechnungsadressaten zu, wenn ein unbekanntes Dritter die Postsendung unterwegs illegalerweise abfängt und die Kontodaten manipuliert und die zur Begleichung des Rechnungsbetrages erfolgten Geldüberweisungen des Rechnungsempfängers nicht auf seinem, sondern einem fremden Konto ankommen. Das Risiko, das der überwiesene Geldbetrag verloren geht, trägt allein der Rechnungsempfänger.

## Erste Entscheidung zum Neuwagenbegriff nach der neuen Pkw-ENVKV für Pkw mit höheren Laufleistungen

Die Auslegung des Neuwagenbegriffes für Pkw mit weniger als acht Monate alter Zulassung und Laufleistungen über 1000 km ist seit Inkrafttreten der Pkw-ENVKV im Februar 2024 nach wie vor umstritten.

**Die Deutsche Umwelthilfe ist diesbezüglich – wie zu erwarten – nicht untätig und eine erste Entscheidung erreichte uns vom Landgericht Limburg an der Lahn.**

Gegenstand der Abmahnung aus August 2024 waren

- Ein Ford Kuga Hybrid ST-Line X mit einer Laufleistung von 100 km als Neuwagen, bei dem die Angaben der CO<sub>2</sub>-Emissionen fehlten.
- Ein Ford Mustang Coupe mit einer Laufleistung von 2.000 km und einer Erstzulassung 6/2024 ohne Angabe des Kraftstoffverbrauchs, der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der CO<sub>2</sub>-Klasse bereits bei der ersten Anzeige in der Fahrzeugliste auf mobile.de. Die Werte erschienen erst auf der Detailseite.
- Ein Ford Puma ST-Line X mit einer Laufleistung von 3.050 km und einer Erstzulassung aus 6/2024 ohne Angaben zum Energieverbrauch, den CO<sub>2</sub>-Emissionen und der CO<sub>2</sub>-Klasse ab.

Das beklagte Autohaus hielt die Klage für unbegründet, da insbesondere der Ford Mustang unstrittig einen Kilometerstand von 2.000 km aufgewiesen habe und es damit kein neuer Personenkraftwagen im Sinne der Pkw-ENVKV darstelle.

Dem ist das Landgericht Limburg in seiner rechtskräftig gewordenen Entscheidung vom 11.07.2025 (Az. 5 O 4/25) nicht gefolgt.

Ausdrücklich führt das Gericht aus, dass „die Pkw-Energieverbrauchskennzeichenverordnung, mit der die Richtlinie 1999/94/EG umgesetzt worden ist, (...) eine eigenständige Definition des Begriffs „neuer Personenkraftwagen“

(enthält). Aus diesem Grund kann nicht auf den im nationalen Recht entwickelten Begriff des „Neuwagens“ zurückgegriffen werden, den der Bundesgerichtshof im Kaufrecht oder im Wettbewerbsrecht bei der Frage der Irreführung zu Grunde legt.“

Dem Urteil ist eine übersichtliche Zusammenfassung der bisherigen BGH-Rechtsprechung zur alten Pkw-ENVKV und dem Neuwagenbegriff und dem Gesetzgebungsverfahren zu entnehmen und führt aus: „Dass sich der Verordnungsgeber dafür entschieden hat, die Vermutung so wie geschehen zu fassen und damit den Kreis der als „neu“ im Sinne der Pkw-ENVKV zu verstehenden Personenkraftwagen im Vergleich zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Ergebnis auszuweiten, liegt innerhalb seiner bestehenden rechtlichen Möglichkeiten des Verordnungsgebers, zumal die Ausweitung dem in Art. 1 der Richtlinie 1888/94/EG formulierten Richtlinienzweck dient.

Soweit die Beklagtenseite in der mündlichen Verhandlung Extrembeispiele angeführt hat, beispielsweise ein Fahrzeug mit 100.000 km Laufleistung innerhalb von zwei Monaten seit Zulassung oder umgekehrt einer Laufleistung von wenigen Kilometern innerhalb von zwei Jahren seit Zulassung, zwingt dies nicht zu einer Auslegung von § 2 Abs. 1 Nr. 2 gegen den ausdrücklichen Wortlaut und die Gesetzesbegründung, vielmehr wären die Besonderheiten des konkreten Einzelfalls im Rahmen der Prüfung zu würdigen, ob die Vermutung vorliegend widerlegt ist.

Damit ist vorliegend nicht nur der Ford Kuga, sondern auch der Ford Mustang mit einer Zulassungszeit von lediglich zwei Monaten „neu“ im Sinne der



Pkw-ENVKV. Gründe, entgegen der Vermutung, davon auszugehen, dass die Fahrzeuge zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung von der Beklagten gekauft worden waren, sind nicht ausreichend vorgetragen. Die Laufleistung von 2.000 km bei dem Ford Mustang genügt insofern nicht.“

### Fazit:

1. Das Landgericht Limburg vertritt damit die Auffassung, dass es sich grundsätzlich um einen Neuwagen handelt, wenn dieses weniger als 1000 Kilometer gelaufen ist **oder** eine kürzere Zulassung als 8 Monate aufweist.

2. Abweichungen von diesen Regelbeispielen hält das Gericht entsprechend der gesetzlichen Regelung für möglich – es muss dazu im Prozess aber ausführlich und stichhaltig vorgetragen werden, warum das betroffene Fahrzeug anders zu bewerten sein soll als in den Regelbeispielen dargelegt. Inwieweit dieses oder andere Gerichte zu solchen Entscheidungen kommen werden, bleibt der weiteren Rechtsprechung überlassen. In jedem Falle wird ausreichend dazu vorzutragen sein, warum das Fahrzeug zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs angeschafft wurde.

3. Der Streitwert in dem Fall des Landgerichts Limburg entspricht mit 30.000 Euro der Vorgabe des OLG Frankfurt/Main und betrifft im vorliegenden Fall zwei Fahrzeuge mit unterschiedlichen Fehlern – was man mit Bezug auf jüngere Versuche der DUH zur Streitwerterhöhung betonen muss.



## Kapitel „Nachwuchswerbung“ im Werkzeugkasten 2.0 ist ab sofort online.

Es liefert konkrete Anleitungen, Vorlagen und Beispiele, damit Betriebe junge Menschen passgenau ansprechen und für eine Ausbildung im Kfz-Gewerbe gewinnen können.

### Das steckt drin (Kurzüberblick):

- **Kommunikationsstrategie:** Schritt-für-Schritt, wie Betriebe im eigenen Einzugsgebiet Aufmerksamkeit für Ausbildungsplätze erzeugen.
- **Azubijourney:** Wie Schüler:innen nach Ausbildungsplätzen suchen, welche Kanäle sie nutzen und wie Betriebe entlang der Touchpoints wirksam werden.
- **Social Media:** Leitfäden, Checklisten und Videoanleitungen für Instagram, TikTok, Snapchat und Facebook. Von Kanal anlegen bis Inhalte posten.
- **Zielgruppe verstehen:** Steckbriefe, relevante Argumente, hilfreiche Links sowie Best-Practice-Beispiele aus der Branche. Ergänzend: Präsenz vor Ort, etwa Schnuppertage, Praktika und die Zusammenarbeit mit Schulen und Eltern.



## ZDK-Ausbildungsumfrage 2025 für Kfz-Betriebe

Der ZDK führt eine bundesweite Ausbildungsumfrage durch.

Die Umfrage richtet sich an Ausbilder:innen und Ausbilder in Kfz-Werkstätten und Autohäusern. Ziel ist es, ein aktuelles Stimmungsbild aus den Betrieben sowie ein realistisches Bild der Ausbildungssituation aus Sicht der Praxis zu gewinnen.

Unter anderem wird um eine Einschätzung gebeten, ob und in welchem Umfang ein Modernisierungsbedarf bei den vom Verordnungsgeber veröffentlichten Ordnungsmitteln besteht. Auf dieser Grundlage sollen belastbare Argumente für ein mögliches Neuordnungsverfahren entwickelt werden.



### Eckdaten zur Umfrage:

**Zeitraum:**

ab sofort bis 15. Januar 2026

**Teilnahme-Link:**

[www.kfz-ausbildungsumfrage.de](http://www.kfz-ausbildungsumfrage.de)

Ihre Rückmeldung ist enorm wichtig, denn nur so können wir die aktuelle Ausbildungssituation realistisch einschätzen und die Ausbildung von morgen so gestalten, dass Auszubildende ebenso wie Auszubildende davon profitieren.

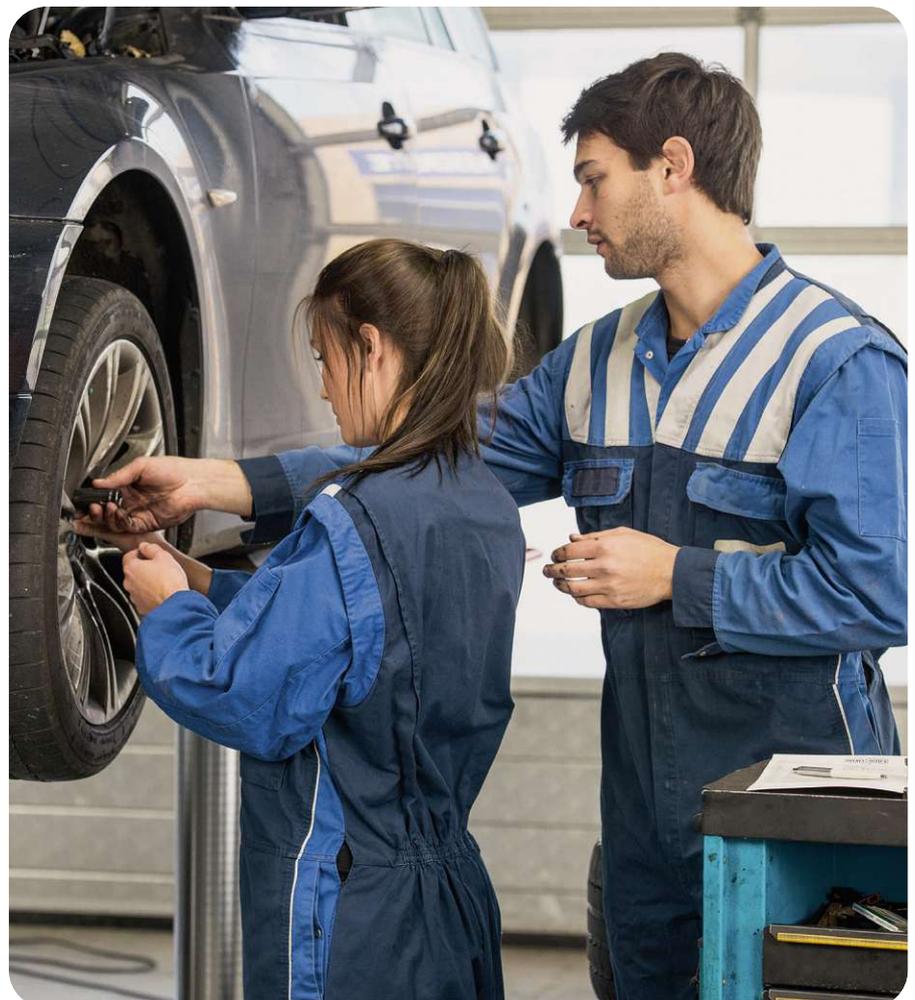


Bild: © corepics – stock.adobe.com

## Verbandstag 2025

Am 14. November 2025 fand der diesjährige Verbandstag 2025 in Dresden statt. Damit wurde gleichzeitig das 35-jährige Jubiläum des Landesverbandes gewürdigt und im Anschluss u.a. mit dem Gründungsmitglied Werner Pilz und ehemaligen Präsidenten Ralf Herrmannsdorf, Mitarbeitern der Innungen sowie den Partnern der Bank11, Kfz-Betrieb und der Nürnberger gefeiert.

Neben den allgemeinen Regularien fand auch die Nachwahl von Herrn Marcel Schulze, stellvertretender Obermeister der Innung des Kfz-Handwerkes „Oberlausitz“, auf Grund des Ausscheidens von Madlen Wallberg statt. Wir gratulieren Herrn Schulze zur Wahl und freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Wie bereits Hessen und Baden-Württemberg erwägt das sächsische Kfz-Gewerbe seinen Austritt aus dem ZVK. Die



**Vorstand und Hauptgeschäftsführung (von links: Thomas Huth, Thomas Hänsel, Gabriela Msuya, Ronny Müller, Michael Schneider)**

Mitgliederversammlung hat einstimmig den Vorstand ermächtigt, einen Austritt aus dem ZVK zu prüfen und durchzuführen, wenn mindestens 6 weitere Landesverbände gleichzeitig aus dem

ZVK austreten und keine Einschränkungen für Betriebe, Innungen und den Landesverband im AÜK-System und/oder hoheitsrechtlichen Bereich zu befürchten sind.

**BANK 11**  
Schnell. Schlau. Digital. [www.bank11.de](http://www.bank11.de)

**Digital voraus.  
Persönlich nah.**

Bild: © Gina Sanders – stock.adobe.com

Terminplan			
<b>Januar</b>			
12.	13:00 Uhr	Beratung des SHT-GF-Kollegiums	Online
27.		DAT-Report und Neujahrsgipfel Kfz-Gewerbe	Berlin
30.	12:00 Uhr	SHT-Vorstandssitzung	Dresden
	15:00 Uhr	Feierliche Ehrung der sächsischen Bundes- und Landessieger in der DMH	Dresden
<b>Februar</b>			
2.	16:30 Uhr	Expertensitzung Landesaufgaben-erstellungsausschuss	Dresden
31.01.–08.02.		Messe Handwerk live	Leipzig
<b>März</b>			
9.	16:30 Uhr	Sitzung Landesaufgaben-erstellungsausschuss	Dresden
12.		TAK-Beirat	Würzburg
17.	<b>09:30 Uhr</b>	<b>Vorstandssitzung im Landesverband</b>	<b>Dresden</b>
18.	13:00 Uhr	Beratung des SHT-GF-Kollegiums	Dresden
	14:30 Uhr	Arbeitstreffen der GF der im SHT organisierten Kammern und Innungsverbände	Dresden
20.–21.		Würzburger Karosserie- und Schadenstage	Würzburg
21.	16:00 Uhr	Meisterfeier HWK Chemnitz	Chemnitz



**Impressum:**

Offizielles Mitteilungsblatt des Landesverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen e.V.,  
Tiergartenstraße 94, 01219 Dresden, Telefon: (03 51) 25 95 50, Fax: (03 51) 2 59 55 77

**Internet:** [www.kfz-sachsen.de](http://www.kfz-sachsen.de)

**E-Mail:** [info@kfz-sachsen.de](mailto:info@kfz-sachsen.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:** Präsident Michael Schneider

**Redaktion:** Hauptgeschäftsführerin Gabriela Msuya.

Mit Namen oder Initialen gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar,  
aber nicht unbedingt die Ansicht des Verbandes

**Erscheinungsweise:** vierteljährlich

**Verlag und Druck:**

Vogel Communications Group GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7/9,  
97082 Würzburg, Telefon: (09 31) 4 18-22 07, Fax: (09 31) 4 18-21 50.

